



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
Tel.Nr.: 531 20-2356 DW.

Zl. 14.407/6-III/2/90

An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 Wien

Gesetzesentwurf

Zl. 38 Po

Datum 13.3.1990

Verteilt 16. ME 1990 Wolf

J. Bauer

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz geändert wird, samt dem Aussendungsschreiben zur gefälligen Kenntnis.

Beilage

Wien, 9. März 1990
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

*F. O. R. d. A.
Fischer*



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK

Tel.: 53120/2356 DW

Zl. 14.407/6-III/2/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten
geändert wird - Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl. <u>38</u>	-GE/19 ⁹⁰
Datum <u>13.3.1990</u>	
Verteilt	

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

das Bundesministerium für **Inneres**
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Steiermark**

den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden**
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

- 2 -

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

den **Bundes-Schülerbeirat**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, einzelne Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 i.d.F. vor der Novelle BGBl. Nr. 326/1988, sowie des Gesetzes, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes ausgeführt werden, Kärntner LGBl. Nr. 44/1959, mit Ablauf des 30. November 1990 aufgehoben.

Der wesentliche Grund für die Aufhebung der genannten Bestimmungen war, daß diese gegenüber dem Wortlaut des Art. 7 Z 2 (in Verbindung mit Z 1) des Staatsvertrages von Wien eine territoriale Einschränkung des den österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten zustehenden Rechtes auf Unterricht in slowenischer Sprache beinhalten. Ohne Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten kann ein nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verfassungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden. Daher ist eine rasche Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten erforderlich, zumal noch ausführungsgesetzliche Regelungen durch das Land Kärnten zu erlassen sind.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf ist der Entwurf für ein Minderheitenschul-Verfassungsgesetz von Bedeutung, der vom Bundeskanzleramt mit GZ. 601.088/14-V/7/90 dem Begutachtungsverfahren zugeführt wird. Dieses Minderheitenschul-Verfassungsgesetz soll der näheren Durchführung des Art. VII Z 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen demokratischen Österreich, BGBl.Nr. 152/1955, dienen und im Sinne des erwähnten Verfassungsgerichtshofserkenntnisses Geltung für die durch den Staatsvertrag erfaßten Bundesländer Burgenland, Kärnten und Steiermark haben. In Ausführung des Minderheitenschul-Verfassungsgesetzes werden die entsprechenden Minderheiten-Schulgesetze für die genannten Bundesländer zu erlassen sein, wobei in Kärnten die Gelegenheit besteht, auf die schulgesetzliche Entwicklung seit 1959 (insbesondere auf die Schulgesetzgebung des Jahres 1962) Bedacht zu nehmen.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht um
Stellungnahme zum beiliegenden Entwurf bis

spätestens 30. April 1990.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 9. März 1990
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

F.R.G.A.
Friller

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I lautet:

"Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen."

2. Die §§ 10 und 11 (Grundsatzbestimmungen) lauten:

"§ 10. (1) Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden - auch wenn dieses Gebiet über das autochthone Siedlungsgebiet der Minderheit hinausgeht - zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat Vorsorge zu treffen, daß in dem im Abs. 1 umschriebenen Gebiet alle Volks- und Hauptschüler, die von ihren Erziehungsberechtigten hierfür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

(3) Für die Schulen gemäß Abs. 1 und 2 sind Berechtigungssprengel festzulegen. Die Berechtigungssprengel für im § 12 lit. a genannten Schulen sind unter Bedachtnahme auf die auf Grund des § 13 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Die Berechtigungssprengel für die im § 12 lit. b und c genannten Schulen umfassen jeweils das Gebiet der für die betreffenden Schulen gemäß den genannten ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festgelegten allgemeinen Schulsprengel.

§ 11. (1) Neben den gemäß § 10 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 4 des Minderheitenschul-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr./1990, festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend), für Hauptschulen gemäß § 12 lit. a an einer Klasse auf jeder Schulstufe und für Abteilungen an Hauptschulen gemäß § 12 lit. c an einer Abteilung auf jeder Schulstufe. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen gemäß § 4 des Minderheitenschul-Verfassungsgesetzes geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab 4 Anmeldungen,
2. eine Vorschulklasse ab 7 Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab 7 Anmeldungen,
4. eine Klasse ab der 5. Schulstufe ab 9 Anmeldungen,
5. eine Abteilung an Hauptschulen ab 5 Anmeldungen.

(2) Für Schulen gemäß Abs. 1 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte über das durch § 10 Abs. 1 umschriebene Gebiet hinausgehende Bereich Kärntens durch diese Berechtigungssprengel erfaßt wird, wobei Berechtigungssprengel auch auf Schulen gemäß § 10 Abs. 1 bezogen werden können, an denen tatsächlich zweisprachiger Unterricht erteilt wird."

3. Der bisherige Wortlaut des § 17 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) An Volks- und Hauptschulen in dem im § 10 Abs. 1 umschriebenen Gebiet ist eine unverbindliche Übung Slowenisch ab 3 Anmeldungen zu führen, wobei ein Förderunterricht in Slowenisch gemäß § 16a einzubinden ist."

Artikel II

(1) In Kärnten ist für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine zweisprachige Handelsakademie zu errichten.

(2) Auf die zweisprachige Handelsakademie finden mit den in den folgenden Absätzen angeführten Abweichungen die für Handelsakademien allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) An der zweisprachigen Handelsakademie ist der Unterricht in allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.

(4) Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen.

(5) In die zweisprachige Handelsakademie sind nur Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

Artikel III

(1) An den im § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten genannten Volks- und Hauptschulen (Klassen und Abteilungen), am Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt sowie an der zweisprachigen Handelsakademie ist bei der Anmeldung der Antrag zu stellen, ob die Jahreszeugnisse in Deutsch und Slowenisch oder nur in Deutsch auszustellen sind. Eine Änderung des Antrages ist jeweils bis vier Wochen vor der Ausgabe des Jahreszeugnisses zulässig.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Schulbesuchsbestätigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel IV

(1) Das Ausführungsgesetz zu Art. I Z 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach dem auf die Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich des Art. I Z 1 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art. I Z 3, Art. II und III der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch Art. I Z 2 dieses Bundesgesetzes geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V O R B L A T TProblem:

Aufhebung der Wortfolge "in den nach § 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens" im § 11 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959, durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

Ziel:

Diesbezügliche "Sanierung" des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sowie Errichtung einer zweisprachigen Handelsakademie in Kärnten.

Lösung:

Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Kosten:

Das für die slowenische Minderheit in Kärnten im besonderen in Betracht kommende Schulwesen ist bereits im Staatsvertrag von Wien vorgesehen und wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur näher konkretisiert. Die nunmehr entstehenden zusätzlichen Kosten werden daher durch diesen Staatsvertrag verursacht.

Der zusätzliche Aufwand wird jährlich voraussichtlich 1,6 Mio. S betragen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, einzelne Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 i.d.F. vor der Novelle BGBl. Nr. 326/1988, sowie des Gesetzes, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes ausgeführt werden, Kärntner LGBl. Nr. 44/1959, mit Ablauf des 30. November 1990 aufgehoben.

Der wesentliche Grund für die Aufhebung der genannten Bestimmungen war, daß diese gegenüber dem Wortlaut des Art. 7 Z 2 (in Verbindung mit Z 1) des Staatsvertrages von Wien eine territoriale Einschränkung des den österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten zustehenden Rechtes auf Unterricht in slowenischer Sprache beinhalten. Ohne Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten kann ein nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verfassungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden. Daher ist eine rasche Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten erforderlich, zumal noch ausführungsgesetzliche Regelungen durch das Land Kärnten zu erlassen sind.

In Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle wird ausdrücklich festgestellt, daß die Notwendigkeit einer umfassenden minderheitenschulrechtlichen Regelung für die Bundesländer Kärnten, Burgenland und Steiermark auf Grund des Art. 7 Z 1 und 2 des Staatsvertrages von Wien erforderlich ist, zumal das Erkenntnis auch Auswirkungen im Bezug auf die Rechte der Minderheiten in den Bundesländern Burgenland und Steiermark hat. Darüber hinaus entspricht das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten aus dem Jahre 1959 weder den bisherigen Änderungen im Bereich der Schulorganisation (insbesondere des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 im Zusammenhang mit den bisherigen 11 Novellen), noch der tatsächlichen Schulentwicklung. Eine derartig umfassende Regelung kann jedoch nicht in der auf Grund des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses gebotenen Zeit fertiggestellt werden, wozu noch das Auslaufen der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode kommt. Die im Entwurf vorgesehene Regelung für die slowenische Minderheit in Kärnten wird jedoch Richtlinie für gleichartige Regelungen in den Bundesländern Burgenland und Steiermark sein müssen.

Für den Bund entsteht durch ein diesem Gesetzentwurf entsprechendes Gesetz kein unmittelbarer Mehraufwand. Mittelbar ergibt sich jedoch insofern ein Mehraufwand, als die Pflichtschullehrerbezüge auf Grund des § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, den Ländern zur Gänze zu ersetzen sind. Nach Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung ist mit einer zusätzlichen zweisprachigen Schule zu rechnen, sodaß ein Mehraufwand für den Bund von voraussichtlich 1,546.500,-- S jährlich zu erwarten ist. Dazu kommen noch voraussichtlich 16.600,-- S jährlich für die im Art. I Z 3 vorgesehenen zusätzlichen unverbindlichen Übungen.

Die Beschlußfassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes obliegt mit Ausnahme des Art. III besonderen Beschlußerfordernissen. Der Nationalratsbeschluß erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in folgenden Fällen:

1. die Verfassungsbestimmung (Art. I Z 1) gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG,
2. die Grundsatzbestimmungen (Art. I Z 2) gemäß § 6 des im Entwurf vorliegenden Minderheitenschul-Verfassungsgesetzes für Kärnten und
3. Art. I Z 3 und Art. II wegen seines schulorganisatorischen Inhaltes gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Z 1:

Die bisherigen §§ 1 bis 6 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sollen inhaltlich durch ein neues Bundesverfassungsgesetz, womit für Kärnten, Burgenland und Steiermark Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Staatsvertrages von Wien getroffen werden (Minderheitenschul-Verfassungsgesetz), ersetzt werden. Hiedurch wird der Inhalt der Verfassungsbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten - soweit er im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien auch auf die Bundesländer Burgenland und Steiermark anzuwenden wäre - auf die erwähnten Bundesländer ausgedehnt. Der bisherige § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthält jedoch eine speziell für Kärnten getroffene Verfassungsregelung, die sich aus der historischen Tradition ergibt und daher nicht auf die Bundesländer Burgenland und Steiermark übertragbar erscheint. Um die bestehenden Rechte der slowenischen Minderheit in Kärnten, die über den Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien hinausgehen, zu wahren, soll durch den neuen Art. I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten der Inhalt des bisherigen § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes übernommen werden.

Zu Art. I Z 2:

Der VGH weist in der Begründung seines Erkenntnisses darauf hin, daß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien "österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten ein subjektives (öffentliches) Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache gewährleistet"; "das Recht nach Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien besteht daher in Kärnten für Minderheitsangehörige grundsätzlich landesweit, eine engere territoriale Bindung kennt die Bundesverfassung nicht".

Wichtig erscheinen auch die folgenden Ausführungen der Begründung:

1. "Der Wortlaut des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien läßt keinen Zweifel daran, daß auch der garantierte Elementarunterricht (für elementarschulpflichtige Minderheitsangehörige) in Unterrichtsanstalten (Schulen) zu gewähren, also voraussetzungsgemäß nicht jedem einzelnen Schüler gesondert, sondern jeweils ganzen Schülergruppen zu erteilen ist."

2. "Darüber hinaus - d.h. außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets der slowenischen Minderheit in Kärnten - ist die Einrichtung solcher Schulen nach Wortlaut und Sinngehalt des Staatsvertrages von Wien von einem nachhaltigen, lokalen Bedarf abhängig, folglich nur bei Zustandekommen einer entsprechenden Schülergruppe (unter Umständen aus mehreren Gemeinden) verpflichtend. Ein (nachhaltiger) Bedarf dieser Art ist nach den Ergebnissen des verfassungsgerichtlichen Verfahrens jedenfalls und unbestreitbar in der Landeshauptstadt Klagenfurt zu bejahen, wie allein schon der Umstand zeigt, daß in der dort vor kurzer Zeit eröffneten (zweisprachig geführten) Privaten Volksschule 'Hermagoras-Mohorjeva' - von den Parteien außer Streit gestellt - derzeit schon ca. 40 Schüler unterrichtet werden."

Aus den Erwägungen des VGH ergibt sich, daß eine sachlich gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gebiete des Landes Kärnten hinsichtlich der Vorsorge zur Erfüllung des im Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien verankerten Minderheitenrechtes geradezu geboten ist. Diesen Folgerungen schließt sich die Neufassung der §§ 10 und 11 des Minderheiten-Schulgesetzes an.

Der vorliegende Entwurf enthält im § 10 die Grundsatzbestimmungen für die Festlegung der Minderheitenschulen in dem im Abs. 1 umschriebenen besonderen Minderheitenschulgebiet (vgl. die Ausführungen zu § 10) und im § 11 die Grundsatzbestimmungen für die Festlegung der Minderheitenschulen im übrigen Gebiet Kärntens. Gleichzeitig wird durch die Festlegung von Berechtigungssprengeln im Sinne des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, gewährleistet, daß der verfassungsrechtlich festgelegte Rechtsanspruch durch die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Schule durchgesetzt werden kann und - sofern keine Sonderregelungen betreffend die Schulerhaltungskosten für derartige Minderheitenschulen erfolgen - die üblichen Regelungen betreffend die Schulerhaltungsbeiträge Anwendung finden können.

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht in Verbindung mit dem neuen Art. I dem geltenden § 10 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten. Er geht von den besonderen Rechten der slowenischen Minderheit im autochthonen Siedlungsgebiet aus. Hierbei wird jedoch das für die Minderheit im besonderen in Betracht kommende Schulgebiet nicht streng auf das autochthone Siedlungsgebiet begrenzt, sondern umfaßt den etwas größeren Bereich jener Schulgemeinden, in denen im Jahre 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde. Dieses Gebiet wurde auch durch die Novelle des § 10 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988, als besonderes Minderheiten-Schulgebiet festgelegt.

Abs. 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 11 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Abs. 3 enthält eine ausdrückliche Regelung betreffend die Schulsprengel für die im besonderen Minderheiten-Schulgebiet einzurichtenden für die Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schulen. Die Regelung wurde so getroffen, daß im Ergebnis keine Änderung der derzeitigen Sachlage in dem durch Abs. 1 umschriebenen Gebiet erfolgt. Trotzdem erscheint diese Regelung im Hinblick auf die Parallelität zu § 11 geboten. Hierbei mußte vom Begriff "Berechtigungssprengel" ausgegangen werden, da niemand zur Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist. Vom Standpunkt des Rechtes auf Aufnahme besteht jedoch kein Unterschied zwischen Berechtigungs- und Pflichtsprengel.

Zu § 11:

Dieser Paragraph enthält die Grundsatzbestimmungen für die Neuregelungen zur Festlegung von für die Minderheit in Betracht kommenden Schulen für das nicht durch § 10 erfaßte Gebiet Kärntens und führt damit im Zusammenhalt mit § 10 das im Entwurf vorliegende Minderheitenschul-Verfassungsgesetz, insbesondere dessen § 4, aus.

Die Grundsatzbestimmung legt nicht fest, wann ein "nachhaltiger Bedarf" im Sinne des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses besteht; dieser wäre durch die Ausführungsgesetzgebung zu umschreiben, so wie der Ausführungsgesetzgebung auch durch das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz die Festlegung der näheren Voraussetzungen für eine Schulerrichtung übertragen sind.

Der letzte Satz des Abs. 1 umschreibt die Mindestschülerzahl für die Klassen-(Abteilungs-)errichtung, welche sich an § 16a des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten orientiert.

Abs. 2 enthält die Grundsätze für die Sprengelregelung. Durch die Festlegung, daß der gesamte über das durch § 10 umschriebene Gebiet hinausgehende Bereich Kärntens durch Berechtigungssprengel erfaßt sein muß, kann der Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Schule durchgesetzt werden. Im Gegensatz zur Regelung des § 13 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes müssen die Berechtigungssprengel nicht "aneinandergrenzen" (was im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 7176 eine Überlappung ausschließt); vielmehr schreibt die Entwurfsbestimmung vor, daß das gesamte erwähnte Gebiet durch die "Berechtigungssprengel erfaßt wird", wodurch auch eine Überlappung möglich wird. Dadurch wird nicht nur die Sprengelfestsetzung erleichtert, sondern kann auch den Angehörigen der Minderheit eine Auswahl der Schulen gegeben werden. Letzteres erscheint deshalb bedeutsam, weil es wegen des geringen Bedarfes nur wenige Standorte von für die Minderheit in Betracht kommenden Schulen außerhalb des besonderen Minderheiten-Schulgebietes geben wird.

Durch die Formulierung wird auch die Möglichkeit eröffnet, für schulpflichtige österreichische Staatsangehörige der slowenischen Minderheit in Kärnten außerhalb des bisherigen Anwendungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes (wenn die Einrichtung einer eigenen Schule mangels nachhaltigen Bedarfes nicht in Betracht kommt) die Berechtigung sicherzustellen, daß sie ihren Anspruch auf Elementarunterricht an jeder Schule wahrnehmen können, an der tatsächlich Elementarunterricht in ihrer Minderheitensprache erteilt wird.

Zu Art. I Z 3:

Gerade im besonderen Minderheitenschulgebiet ist das interkulturelle Lernen von besonderer Bedeutung. Dies erfordert, daß möglichst viele Schüler Kenntnisse sowohl in der deutschen als auch in der slowenischen Sprache erwerben. Aus diesem Grund soll für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler der erleichterte Zugang zur unverbindlichen Übung Slowenisch gewährt werden. Dieser Zielsetzung dient der neue § 17 Abs. 2. Die Einbindung des Förderunterrichtes in Slowenisch gemäß § 16a des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten erleichtert nicht nur das Zustandekommen der vorgesehenen unverbindlichen Übung, sondern fördert auch das interkulturelle Lernen.

Zu Art. II:

Die Entwicklungen im schulischen Bereich lassen die Einrichtung einer zweisprachigen Handelsakademie in Kärnten geboten erscheinen. Deshalb enthält Art. II die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen. Dieser Artikel baut auf den einschlägigen Vorberatungen auf und nimmt auf die Regelungen des Art. V des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten Bedacht.

Entsprechend den Wünschen der slowenischen Volksgruppe soll diese Handelsakademie nicht alleine in slowenischer Unterrichtssprache (wie das Bundesgymnasium für Slowenen), sondern zweisprachig geführt werden. Aus der Formulierung des Abs. 3 geht hervor, daß der Unterricht in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen ist, wobei einzelne Unterrichtsgegenstände nur in Slowenisch oder nur in Deutsch unterrichtet werden können. Diese offene Regelung ist insbesondere wegen der Bedürfnisse in einzelnen Unterrichtsgegenständen geboten; so kann z.B. Kurzschrift nur in deutscher Sprache unterrichtet werden.

Entsprechend dem Abs. 2 wird der Lehrplan der zweisprachigen Handelsakademie den für Handelsakademien allgemein geltenden Lehrplan mit der Abweichung zu entsprechen haben, daß jedenfalls Slowenisch als zusätzliche Sprache aufzunehmen ist, ohne daß der übrige Gegenstandskatalog (insbesondere bezüglich der neben Englisch zu führenden weiteren lebenden Fremdsprache) eingeschränkt wird.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Pflichtgegenstand Slowenisch werden sich Verschiebungen hinsichtlich des Wochenstundenausmaßes für die einzelnen Unterrichtsgegenstände ergeben können. Bezüglich der erwähnten weiteren lebenden Fremdsprache ist festzustellen, daß in diesem Bereich - ebenso wie dies im Lehrplan der Handelsakademie allgemein der Fall ist - mehrere lebende Fremdsprachen als alternatives Angebot vorgesehen werden sollen.

Abs. 5 entspricht der für das Bundesgymnasium für Slowenen im § 27 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthaltenen Regelung.

Zu Art. III:

Durch diesen Artikel soll klargestellt werden, daß in den für die slowenische Minderheit im besonderen vorgesehenen Schulen (Klassen, Abteilungen) die Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 SchUG, die Schulbesuchsbestätigungen gemäß § 22 Abs. 10 und 11 sowie § 24 SchUG und die Jahreszeugnisse gemäß § 22 SchUG entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entweder zweisprachig oder nur in deutscher Sprache auszustellen sind.

Zu Art. IV:

Dieser enthält die Bestimmung, innerhalb welcher Frist die Ausführungsbestimmungen zu den in Art. I enthaltenen Grundsatzbestimmungen zu erlassen sind, und die Vollziehungsklausel.

EntwurfGeltende FassungArtikel I

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

§ 10. (1) Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden - auch wenn dieses Gebiet über das autochthone Siedlungsgebiet der Minderheit hinausgeht - zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat Vorsorge zu treffen, daß in dem im Abs. 1 umschriebenen Gebiet alle Volks- und Hauptschüler, die von ihren Erziehungsberechtigten hiefür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

(3) Für die Schulen gemäß Abs. 1 und 2 sind Berechtigungssprengel festzulegen. Die Berechtigungssprengel für im § 12 lit. a genannten Schulen sind unter Bedachtnahme auf die auf Grund des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Die Berechtigungssprengel für die im § 12 lit. b und c genannten Schulen umfassen jeweils das Gebiet der für die betreffenden Schulen gemäß den genannten ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festgelegten allgemeinen Schulsprengel.

§ 7. Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den ausführungsgesetzlich (§ 3 im Zusammenhalte mit § 4 Abs. 1) festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

§ 10. Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

§ 11. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß alle Volks- und Hauptschüler in den nach § 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens, die von ihren gesetzlichen Vertretern hiefür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

§ 11. (1) Neben den gemäß § 10 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 4 des Minderheitenschul-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr./1990, festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hiebei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend), für Hauptschulen gemäß § 12 lit. a an einer Klasse auf jeder Schulstufe und für Abteilungen an Hauptschulen gemäß § 12 lit. c an einer Abteilung auf jeder Schulstufe. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen gemäß § 4 des Minderheitenschul-Verfassungsgesetzes geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab 4 Anmeldungen,
2. eine Vorschulklasse ab 7 Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab 7 Anmeldungen,
4. eine Klasse ab der 5. Schulstufe ab 9 Anmeldungen,
5. eine Abteilung an Hauptschulen ab 5 Anmeldungen.

(2) Für Schulen gemäß Abs. 1 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte über das durch § 10 Abs. 1 umschriebene Gebiet hinausgehende Bereich Kärntens durch diese Berechtigungssprengel erfaßt wird, wobei Berechtigungssprengel auch auf Schulen gemäß § 10 Abs. 1 bezogen werden können, an denen tatsächlich zweisprachiger Unterricht erteilt wird.

Der bisherige Wortlaut des § 17 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

(2) An Volks- und Hauptschulen in dem im § 10 Abs. 1 umschriebenen Gebiet ist eine unverbindliche Übung Slowenisch ab 3 Anmeldungen zu führen, wobei ein Förderunterricht in Slowenisch gemäß § 16a einzubinden ist.